

31.01.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AV - G - K - U - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1016. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2022

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
EU-Bodenstrategie für 2030
Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen
COM(2021) 699 final**

A

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Hauptempfehlung zu Ziffer 2

Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zur EU-Bodenstrategie für 2030, die einen Rahmen und konkrete Maßnahmen für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Böden einschließlich deren Finanzierung und Überwachung vorsieht, zur Kenntnis. Sie stellt eine enge Verknüpfung mit den anderen politischen Maßnahmen der EU dar, die sich aus dem europäischen Grünen Deal ergeben.

- AV
U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)
2. Hilfsempfehlung des AV zu Ziffer 1
- Der Bundesrat begrüßt die Vorlage der EU-Bodenstrategie für 2030 und die damit verbundene Initiative der Kommission mit dem übergeordneten Ziel, dem Boden ein vergleichbares Schutzniveau wie den Schutzgütern Luft und Wasser zukommen zu lassen.
- AV
U
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Boden auf allen Ebenen dringend mehr Aufmerksamkeit verdient. Dies gilt insbesondere für die politischen Entscheidungsträger und die Bodennutzer. Der Bundesrat unterstreicht auch deshalb die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zum Schutz und Erhalt der endlichen Ressource Boden auch auf der europäischen Ebene.
- AV
U
4. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass nur in einer Kombination von freiwilligen und rechtsverbindlichen Maßnahmen ein nachhaltiger Schutz der Böden zu gewährleisten ist, und begrüßt eine enge Verzahnung der EU-Bodenstrategie mit den anderen politischen Maßnahmen und Strategien des europäischen Grünen Deals. Der Bundesrat sieht in einem eigenständigen und auf dem Vorsorgegedanken basierenden Legislativvorschlag zum Schutz der Böden die Möglichkeit, einem umfassenden und nachhaltigen Bodenschutz auf EU-Ebene näher zu kommen.
- AV
5. Unabhängig davon weist der Bundesrat darauf hin, dass
- a) die angekündigten Maßnahmen vielfältige Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Verwaltungen der Mitgliedstaaten erwarten lassen. Die Einzelmaßnahmen könnten daher nur auf der Grundlage umfassender ganzheitlicher Folgenabschätzungen realistisch beurteilt werden;
 - b) die angekündigten Maßnahmen der Strategie wie der Bodenaushub-Pass, das Bodengesundheitszertifikat, die Initiative „TESTE KOSTENLOS DEINE BÖDEN“, die Wiederherstellung der Moore oder die Bestimmungen für die Überwachung des Bodens und seiner Biodiversität erhebliche zusätzliche bürokratische Lasten erwarten lassen und erhebliche Kosten sowohl für die Land- und Forstwirtschaft als auch für die Mitgliedstaaten verursachen würden, die mit zusätzlichen EU-Mitteln gedeckt werden müssten und

- c) bei der Erarbeitung einer EU-weit einheitlichen Definition für nachhaltige Bodenbewirtschaftung auf eine Einbeziehung aller relevanten Interessenträger, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, geachtet werden müsste.

- Wo 6. Der Bundesrat stellt angesichts der Mitteilung der Kommission zur EU-Bodenstrategie für 2030 fest, dass diese ankündigt, den Mitgliedstaaten neue bürokratische Pflichten aufzuerlegen, insbesondere durch die angekündigten Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei der Errichtung ihrer Flächenverbrauchsziele Bericht erstatten müssen.
- Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)
7. Der Bundesrat sieht durch die Ankündigung von zum Teil legislativen Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung die Gefahr einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und bittet vor Erlass von Legislativvorschlägen, eine sorgfältige Folgenabschätzung sowie eine Prüfung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und die Mitgliedstaaten frühzeitig in die Beratungen einzubinden.
- Wo 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Erarbeitung entsprechender Vorschläge auch Experten aus dem Bereich des Wohnungs- und Städtebaus einbezogen werden.
- Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)
9. Der Bundesrat stellt fest, dass die Ziele der Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bis 2030 und eines Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050 im Zielkonflikt zur Schaffung von Wohnraum und städtebaulichen Qualitäten stehen. Zielkonflikte können sich weiterhin auch aus Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung ergeben.
- Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)
10. Eine blinde Entkopplung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bevölkerungsentwicklung in der EU von der Verfügbarmachung von Baupotenzialen wird zu dramatisch steigenden Baulandpreisen und zu Verdichtungssituationen führen, die städtebaulich nicht vertretbar sind.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)
11. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass die bis 2023 geforderte Festlegung von ehrgeizigen nationalen, regionalen und lokalen Zielen zur Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bis 2030 zumindest teilweise in einem Ziel-

konflikt zu anderen globalen Nachhaltigkeitszielen steht. Dazu gehören beispielsweise die Förderung nachhaltiger Energie und nachhaltiger Industrialisierung sowie die Verringerung von Ungleichheiten in und zwischen Ländern.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)

12. Der Bundesrat stellt fest, dass der zusätzliche Flächenbedarf betreffend die Umsetzung der Energiewende durch den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien, den Aufbau nachhaltiger industrieller Produktionskapazitäten für die weitere Digitalisierung und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch den verstärkten Neubau von Wohnungen insgesamt gegen die Festlegung von Zwischenzielen zur mittelfristigen Reduzierung des Flächenverbrauchs für die Zeit vor 2030 spricht.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)

13. Der Bundesrat bekräftigt, dass er die grundsätzliche Zielrichtung der EU-Bodenstrategie für 2030 unterstützt und ihm gesunder Boden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima ein wichtiges Anliegen ist. Mit den aktuellen Anstrengungen zu Energiewende, Digitalisierung und Wohnungsbau gibt es aber mehrere gute Gründe, die Ziele zur Flächeneinsparung erst ab 2030 verbindlich festzulegen. Anderenfalls wäre die erfolgreiche Umsetzung der aktuellen Anstrengungen zu Energiewende, Digitalisierung und Wohnungsbau ernsthaft gefährdet.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15)

14. Der Bundesrat legt die Forderung, bis 2023 Ziele zur Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bis 2030 festzulegen, so aus, dass Ziele für 2030, nicht jedoch Zwischenziele vor 2030 festgelegt werden sollen. Er bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission klarzustellen, dass die Festlegung ehrgeiziger nationaler, regionaler und lokaler Zwischenziele zur Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs für die Zeit vor 2030 nicht notwendig ist, um ein Dilemma aufgrund anderer globaler Nachhaltigkeitsziele zu verhindern. Der Bundesrat bittet weiterhin darum, die Zwischenzeit dafür zu nutzen, signifikante Fortschritte bei der Förderung nachhaltiger Energie und nachhaltiger Industrialisierung sowie bei der Verringerung von Ungleichheiten in und zwischen Ländern zu erzielen.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 7
oder
Ziffer 9
oder
Ziffer 10
oder
Ziffer 11
oder
Ziffer 12
oder
Ziffer 13
oder
Ziffer 14)

15. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das Anliegen der Kommission, die Flächeninanspruchnahme in den kommenden Jahren deutlich zu reduzieren, Brachflächen zu recyceln und dafür geeignete Regulierungsinitiativen zu schaffen. Hierfür kommen besonders finanzielle Anreize in Betracht.

Wo

16. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission bei der Flächennutzungsplanung eine Hierarchie vorgeben will. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Vorgaben für die „Flächennutzungsplanung“ zum einen massiv in den Bereich der kommunalen Planungshoheit, die verfassungsrechtlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz geschützt ist, und zum anderen auch in die Raumordnung und damit in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingreifen.

Wo

17. Der Bundesrat bittet, darauf zu achten, dass die angekündigten Leitlinien für Behörden und Privatunternehmen rein empfehlenden und damit unverbindlichen Charakter haben werden.

U

18. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Überwachung des Bodenzustands ein wichtiges Instrument des Bodenschutzes ist. In Zusammenhang mit der von der Kommission beabsichtigten Erwägung von Bestimmungen für die Überwachung des Bodens weist der Bundesrat auf die in den Ländern bewährten Programme der Bodendauerbeobachtung hin und bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass europäische Bestimmungen den nationalen Bodenbeobachtungsprogrammen nicht zuwiderlaufen.

AV
U

19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder frühzeitig in die Beratungen zu dem von der Kommission für 2023 angekündigten speziellen Legislativvorschlag zur Bodengesundheit einzubinden.

- AV
U
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, dass auch eine direkte Mitwirkung der Länder in der von der Kommission um Interessenvertreterinnen und -vertreter erweiterten Expertengruppe für Bodenschutz gewährleistet ist.

B

21. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.